

# **Amtsblatt**

## für den Landkreis Eichsfeld

Heilbad Heiligenstadt, den 19.08.2003 Jahrgang 2003 Nr. 32 Inhalt Seite Α Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom ... 227 18.08.2003 - Worbiser Sommerfest am 24.08.03 Bekanntmachung der Verbandssatzung des Obereichsfeldischen ... 227 Wasserleitungsverbandes Verbandssatzung des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes ... 228 В Veröffentlichungen sonstiger Stellen Wasserleitungsverband "Ost-Obereichsfeld" 37351Helmsdorf ... 233 Bekanntmachung der Jahresrechnung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2001 des Wasserleitungsverbandes "Ost-Obereichsfeld" Helmsdorf gemäß § 25 Abs. 4 der

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Thür. Eigenbetriebsverordnung

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle,

Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, als Abonnement, Einzelausgabe oder

**blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -186; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

**Erscheinungsweise:** in der Regel dienstags,

auch unter der Internetadresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt)

## <u>Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 18.08.2003 – Worbiser Sommerfest am 24.08.03</u>

Aufgrund des § 14 Abs.1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956(BGBI. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBI. I S. 1186) und aufgrund von § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 11. Januar 1993 (GVBI. S. 111), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Januar 1995 (GVBI. S. 2) wird verordnet:

§ 1

(1) Aus Anlass der Durchführung des "Worbiser Sommerfestes" dürfen in der Stadt 37339 Worbis alle Verkaufsstellen im Gewerbegebiet "Hausener Weg" am Sonntag, den 24.08.2003 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr offen gehalten werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 32 vom 19.08.03 in Kraft und am 25.08.2003 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 18.08.2003

Der Landrat

#### **Bekanntmachung**

#### der Verbandssatzung des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes

Die Verbandssatzung des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes wurde mit Bescheid vom 09.12.2002 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 18 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr.3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit -ThürGKG- genehmigt.

Der Verfügungstenor des Genehmigungsbescheides lautet:

1. Die Verbandssatzung des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes wird entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt.

Hiermit wird gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 ThürGKG die Verbandssatzung des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 19 Abs. 2 ThürGKG hinweisen.

Heilbad Heiligenstadt, den 13.12.2002

gez. Dr. Henning Landrat

#### Verbandssatzung des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes

Die Gemeinden

Büttstedt

Effelder

Großbartloff

Heyerode

Hildebrandshausen

Katharinenberg

Küllstedt

Lengenfeld unterm Stein

Rodeberg

Wachstedt

schließen sich nach § 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11.06.1992 /GVBI 232) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

#### Verbandssatzung

#### § 1 Name, Sitz, Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband".
- (2) Der Sitz des Zweckverbandes befindet sich in 37359 Großbartloff, Spitzmühle Landkreis Eichsfeld.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

#### § 2 Verbandsmitglieder

(1) Gemeinde Büttstedt

Gemeinde Effelder

Gemeinde Großbartloff

Gemeinde Heyerode

Gemeinde Hildebrandshausen

Gemeinde Katharinenberg

Gemeinde Küllstedt

Gemeinde Lengenfeld unterm Stein

Gemeinde Rodeberg

Gemeinde Wachstedt

(2) Weitere Gemeinden und Städte können auf Antrag in den Zweckverband aufgenommen werden. Die Verbandsmitglieder haben ihre wasserwirtschaftlichen Versorgungsanlagen dem Zweckverband unentgeltlich zu übertragen.

#### § 3 **Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Mitgliedsgemeinden
  - a) Wasservorkommen zu erschließen und Wasser zu beschaffen,
  - b) Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.
  - c) die Einwohner mit Trinkwasser und soweit wie möglich, mit Brauchwasser, zu versorgen
  - d) Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben.
- (2) Der Zweckverband hat die Anlagen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen. Die Wirtschaftlichkeit für die Ergänzung und den Ausbau ist in der Regel zu bejahen, wenn im Zusammenhang bebaute Ortsteile bestehen oder rechtskräftige Bebauungspläne vorliegen. In allen anderen Fällen ist die Wirtschaftlichkeit zu prüfen.
- (3) Der Zweckverband begründet Versorgungsverhältnisse mit den einzelnen Anschlussberechtigten bzw. Anschlusspflichtigen. Er ist berechtigt, durch Beschluss der Verbandsversammlung auch Vertragsverhältnisse mit Nichtmitgliedern zu begründen. Er ist weiterhin berechtigt, durch Satzungen den Anschluss- und Benutzungszwang festzulegen sowie Beiträge, Gebühren und Kosten für seine Leistungen zu erheben.

### Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Gemeinden:

Büttstedt

Effelder

Großbartloff

Heyerode

Hildebrandshausen

Katharinenberg

Küllstedt

Lengenfeld unterm Stein

Rodeberg

Wachstedt

§ 5 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsausschuss
- c) der Verbandsvorsitzende.

#### § 6 Verbandsversammlung Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Die Bürgermeister sind Verbandsräte kraft Amtes. Mitgliedsgemeinden über 1000 Einwohner erhalten eine weitere Stimme.
- (2) Die Verbandsräte kraft ihres Amtes (Bürgermeister) vertreten die für ihre Mitgliedsgemeinden ermittelten Stimmen in den Verbandsversammlungen. Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden werden, im Falle der Vertretung, durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (3) Der Verbandsvorsitzende lädt zu den Sitzungen der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Zeit und Ort sowie der Tagesordnung der Sitzung ein. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 8 Tage liegen. In besonders wichtigen Anliegen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden verkürzen. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Die Verbandsversammlung tagt mindestens einmal jährlich.
- (5) Der Vorsitzende hat die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände gefordert wird.
- (6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreicht ist.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (8) Bei Beschlüssen nach § 7 Nr. 14 -17 ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Verbandsräte erforderlich.

#### § 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über:
  - 1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters und des Verbandsausschusses.
  - 2. die Bestellung und Abberufung des Werkleiters
  - 3. den Erlass der Haushaltssatzung, des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes
  - 4. die Verbandsumlage, sie ist in der Haushaltssatzung gesondert zu beschließen
  - 5. die Festsetzung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes
  - 6. die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Werkleiters
  - 7. die Aufnahme von Darlehen
  - 8. die Übernahme von Wasserversorgungsanlagen Dritter und die Beteiligung an anderen Wasserversorgungsunternehmen
  - 9. die Änderung der Verbandssatzung
  - 10. den Beschluss von Betriebsführungsverträgen
  - 11. die Festlegung von Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen
  - 12. die Benennung des Wirtschaftsprüfers
  - 13. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen
  - 14. die Auflösung des Zweckverbandes

#### Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

- 15. die Kündigung aus wichtigem Grund, den Austritt und Ausschluss von Verbandsmitgliedern
- 16. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder
- 17. die Änderung der Verbandsaufgabe nach Vorlage des Einverständnisses aller Verbandsmitglieder

#### § 8 Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden und dem Werkleiter zu unterzeichnen.

#### § 9

#### Verbandsausschuss und dessen Aufgaben

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandvorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern, die für die Dauer der Kommunalwahlperiode von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte zu wählen sind.
- (2) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nichtöffentlich. Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage, ansonsten gilt § 6, Abs. 3 analog.
- (3) Der Verbandsausschuss führt im Auftrag der Verbandsversammlung im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Der Verbandsausschuss ist gleichzeitig Werksausschuss.
- (4) Der Werkleiter nimmt an den Verbandsausschuss- und an den Verbandsversammlungen teil.

#### § 10

#### Verbandsvorsitzender

- Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes sowie seinen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (3) Er vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Kommunalordnung kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Werkleitung übertragen.
- (5) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Begründung der Eilentscheidung und die Art der Geschäftserledigung sind in der nachfolgenden Verbandsversammlung bekannt zugeben oder den Verbandsräten unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben.

#### § 11 Haushalt

- (1) Der Verband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr eine Haushaltssatzung mit dem Wirtschafts- und dem Finanzplan.
- (2) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes gilt, dass die Wirtschaft des Zweckverbandes selbst, zusammen mit der des Eigenbetriebes in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu führen ist.
- (3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 12

#### **Deckung des Finanzbedarfes**

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Abgaben (Gebühren und Beiträge) nach den Bestimmungen des Thür. Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Reichen die Einnahmen des Zweckverbandes nicht aus, um den Finanzbedarf zu decken und ist eine kostendeckende Festsetzung der Abgaben nicht vertretbar, erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage (§ 37 KGG).Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung oder dem Wirtschaftsplan für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.
- (3) Die Umlage ist nach dem Verhältnis des vom Zweckverbandes im Gebiet des einzelnen Mitgliedes berechneten Wasserverbrauchs zu bemessen, wobei der Verbrauch des zweitletzten Wirtschaftsjahres maßgebend ist.

#### § 13

#### Kostenregelung bei Änderung von Leitung und sonstigen Versorgungseinrichtungen

- (1) Die Kosten bei Veränderungen z. B. Umlegung von Leitungen und sonstigen Versorgungseinrichtungen tragen
  - a) der Zweckverband, wenn dieser die Maßnahme veranlasst,

- b) das Verbandsmitglied, wenn dieses die Maßnahme veranlasst ohne Abstimmung mit der Verbandsversammlung.
- c) der Zweckverband und das Verbandsmitglied je zur Hälfte, wenn sonstige Gründe vorliegen, soweit ein anderweitiger Ersatz der Kosten nicht erfolgt.
- d) der Zweckverband und der Straßenbaulastträger entsprechend den jeweiligen Rahmenverträgen
- (2) In den Fällen b) und c) trägt das Verbandsmitglied die Kosten nur mit dem Anteil, der dem Verhältnis des Alters der umgelegten oder geänderten Leitungen oder sonstigen Versorgungseinrichtungen zur durchschnittlichen Lebensdauer entspricht.

#### § 14 Verwaltung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 kann der Zweckverband eigene Dienstkräfte nach Maßgabe des Stellenplanes einstellen.
- (2) Für die Wirtschaftsführung gelten die Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung (Thür KO) und der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (Thür EBV)
- (3) Der Zweckverband kann bestimmte Aufgaben durch die Verwaltungen der Verbandsmitglieder wahrnehmen lassen. Er hat dafür einen Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen, der dem tatsächlichen Aufwand entspricht.

#### § 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Der Zweckverband macht seine Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld amtlich bekannt. Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die amtliche Bekanntmachung nach Satz 1 hinweisen.
- (2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zumachen, so werden diese abweichend von Abs. 1 für die Dauer von zwei Wochen, wenn gesetzlich keine andere Auslegefrist bestimmt ist, während der Dienststunden der Verwaltung des Zweckverbandes in Großbartloff, Wasserwerk Spitzmühle zu jedermann Einsicht ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung in der Form des Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen; das Gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält. In den Fällen dieses Absatzes ist abweichend von Abs. 1 die amtliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
- (3) Gegenstände, die nach Abs. 2 amtlich bekannt gemacht werden, können nachrichtlich auch bei den Gemeindeverwaltungen der Verbandsmitglieder ausgelegt werden.
- (4) Können die in den Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Bekanntmachungsformen wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf.

  In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachgeholt.

### § 16 Ausscheiden aus dem Zweckverband

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband aus wichtigem Grund zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung wird fünf Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem gekündigt wurde, zum 31.12. wirksam. Bis dahin hat das Verbandsmitglied seine Rechte und Pflichten weiter wahrzunehmen. Ist es dem Zweckverband nicht möglich, seinen Personalbestand und den Umfang seiner Verwaltungseinrichtungen, den er im Hinblick auf die Durchführung der Aufgaben für die kündigende Mitgliedsgemeinde aufgebaut hat, innerhalb dieser Frist an den verringerten Aufgabenumfang anzupassen, der durch den Austritt der betreffenden Mitgliedsgemeinde aus dem Zweckverband entsteht, so ist die ausscheidende Mitgliedsgemeinde verpflichtet, eine angemessene Abstandszahlung an den Zweckverband zu entrichten, daneben besteht die Verpflichtung, einen entsprechenden Anteil der Bediensteten des Zweckverbandes zu übernehmen.
- (2) Mit dem Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde sind die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, das von dem Zweckverband nicht mehr unmittelbar versorgt werden soll, auf die ausscheidende Mitgliedsgemeinde zu übertragen, soweit sie ausschließlich der Versorgung in deren Gebiet dienen. Die ausscheidende Mitgliedsgemeinde hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Umlagen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlagenteile, die nicht ausschließlich der Versorgung in ihrem Gebiet dienen.

Die ausscheidende Mitgliedsgemeinde hat dem Zweckverband einen Betrag zu entrichten, der dem Buchrestwert des Anlagevermögens der zu übertragenden Anlagen und Einrichtungen entspricht. Im übrigen hat sie dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen. Weitere Einzelheiten werden in besonderen Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und der ausscheidenden Mitgliedsgemeinde festgelegt.

- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist der Verbandsversammlung über den Verbandsvorsitzenden zu übergeben.
- (4) Die Absätze 1-3 gelten entsprechend bei Ausscheiden von Gebietsteilen von Verbandsmitglieder aus dem Versorgungsgebiet.

#### § 17 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgestellt werden, wenn von den Verbandsmitgliedern eine Einigung über die Auseinandersetzung und die Durchführung der Liquidation erzielt ist.
- (2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, wenn die Verbandsversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (3) Der Abwickler beendigt die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Er fordert die Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden.
- (4) Die Ansprüche sind zu befriedigen.
- (5) Das Verbandsvermögen (Barvermögen)ist nach dem Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres aufzuteilen.
- (6) Verbindlichkeiten des Verbandes sind nach dem gleichen Schlüssel zu übernehmen, falls das Verbandsvermögen nicht ausreicht.

#### § 18 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis sollte die Rechtsaufsicht zur Schlichtung angerufen werden.

#### § 19 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großbartloff, den 20.11.2002

Gemeinde Großbartloff

Gemeinde Büttstedt

Gemeinde Effelder

Gemeinde Heyerode

Gemeinde Katharinenberg

Gemeinde Rodeberg

Gemeinde Küllstedt

Gemeinde Hildebrandshausen

Gemeinde Lengenfeld / Stein

Gemeinde Wachstedt



Übereinstimmung mit der vorgelegten und beschlossenen Satzung ist gegeben gez. König

- 232 -

Wasserleitungsverband "Ost-Obereichsfeld" 37351Helmsdorf

# Bekanntmachung der Jahresrechnung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2001 des Wasserleitungsverbandes "Ost-Obereichsfeld" Helmsdorf gemäß § 25 Abs. 4 der Thür. Eigenbetriebsverordnung

1. Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss-Nr. 2/2003 vom 01.04.2003 den Lagebericht und den Jahresabschluss 2001 - gez. Brand, Verbandsvorsitzender - wie folgt festgestellt:

Der Jahresabschluss wird mit einem Jahres-Verlust von 62.618,29 DM festgestellt.

Behandlung des Jahresverlustes:

- a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag = 20.494,61 DM
- b) auf neue Rechnung vorzutragen = 42.123,68 DM

Die Bilanz zum 31. Dezember 2001 schließt mit einer Bilanzsumme von 12.466.823,87 DM.

Mit Beschluss-Nr. 2/2003 wurde dem Werkleiter, dem Verbandsvorsitzenden und dem Verbandsausschuss Entlastung erteilt.

2. Der Bestätigungsvermerk der zur Abschlussprüfung bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, WIBERA Wirtschaftsberatung AG Erfurt, für den Jahresabschluss lautet:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 23. August 2002 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserleitungsverbandes "Ost-Obereichsfeld" Helmsdorf, für das Wirtschaftsjahr, das am 31. Dezember 2001 endende Wirtschaftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handels- und eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Erfurt, den 23. August 2002

3. Der Jahresabschluss 2001 und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom 01.09.2003 bis 15.09.2003 in den Räumen der Verwaltung des Wasserleitungsverbandes "Ost-Obereichsfeld" Helmsdorf, Hauptstraße 3 aus.

Helmsdorf, den 02.04.2003

gez. Brand Verbandsvorsitzender